

G E S E T Z

vom . . 13. Juli 1967 . . .

mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (6. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958, LGBL.Nr.355, in der Fassung der 1.Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL.Nr.341/1961, der 2.Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL.Nr.10/1964, der 3.Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL.Nr.218/1964, der 4.Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL.Nr.136/1966 und der 5.Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle, LGBL.Nr.268/1966, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

"Anwendungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz ist auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (einschließlich der Städte mit eigenem Statut), einem Gemeindeverband oder einer Verwaltungsgemeinschaft stehenden Bediensteten, im folgenden kurz Gemeindebeamte genannt, anzuwenden."

2. § 2 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Das Schema I ist in sechs, das Schema II in fünf Verwendungsgruppen unterteilt."

3. § 5 hat zu lauten:

"Definition von Begriffen.

§ 5

(1) Unter Gehalt wird das monatliche Grundeinkommen des Gemeindebeamten verstanden. Zum Gehalt gehören auch die für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses anzurechnenden Zulagen.

(2) Der Dienstbezug besteht aus dem Gehalt und den dem Gemeindebeamten zuerkannten Zulagen (Dienstzulage, Dienstalterszulage, Ergänzungszulage, Wachdienstzulage, Haushaltszulage mit allfälligen Zuschlägen, Teuerungszulage).

(3) Der Ruhegenuß ist das Grundeinkommen des Gemeindebeamten im dauernden oder zeitlichen Ruhestand. Der Ruhebezug besteht aus dem Ruhegenuß und den dem Gemeindebeamten des Ruhestandes allenfalls zukommenden Zulagen (Haushaltszulage mit allfälligen Zuschlägen, Teuerungszulage).

(4) Versorgungsgenuß ist das Grundeinkommen der Witwe, der Waise oder Halbwaise sowie der früheren Ehefrau. Der Versorgungsbezug besteht aus dem Versorgungsgenuß zuzüglich allfälliger Zulagen (Haushaltszulage samt Zuschlägen, Teuerungszulage).

(5) Der Ausdruck Bezug oder Bezüge bezieht sich sowohl auf den Dienstbezug als auch auf den Ruhe- oder Versorgungsbezug."

4. Die Tabellen im § 6 Abs.2 haben zu lauten:

a) Schema I.

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3	4	5	6
S c h i l l i n g							
I	1	2298	2249	2200	2145	2101	2057
	2	2368	2314	2265	2189	2145	2101
	3	2438	2385	2332	2233	2189	2145
	4	2509	2456	2402	2277	2233	2189
	5	2579	2526	2473	2322	2277	2233
II	1	2733	2672	2614	2418	2370	2322
	2	2818	2756	2692	2465	2418	2370
	3	2903	2841	2779	2513	2465	2418
	4	2987	2926	2864	2561	2513	2465
	5	3073	3011	2951	2611	2561	2513
	6	3158	3096	3037	2663	2611	2561
III	1	3250	3181	3122	2719	2663	2611
	2	3342	3272	3209	2777	2719	2663
	3	3433	3364	3299	2833	2777	2719
	4	3525	3456	3390	2890	2833	2777
	5	3617	3548	3481	2947	2890	2833
	6	3709	3640	3572	3005	2947	2890
	7	3801	3732	3662	3061	3005	2947
	8	3893	3823	3752	3118	3061	3005
	9	4108	4039	3968	3175	3118	3061

b) Schema II.

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
S c h i l l i n g						
I	1	2057	2200	2296	-	-
	2	2101	2265	2377	-	-
	3	2145	2332	2460	-	-
	4	2189	2402	2542	-	-
	5	2233	2473	2629	-	-
II	1	2322	2614	2825	2755	-
	2	2370	2692	2924	2892	-
	3	2418	2779	3023	3029	-
	4	2465	2864	3121	3174	-
	5	2513	2951	3227	-	-
	6	2561	3037	3333	-	-
III	1	2611	3122	3439	3463	3664
	2	2663	3209	3545	3606	3847
	3	2719	3299	3651	3750	4031
	4	2777	3390	3756	3895	-
	5	2833	3481	3862	4039	-
	6	2890	3572	-	-	-
	7	2947	3662	-	-	-
	8	3005	-	-	-	-
	9	3061	-	-	-	-

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
S c h i l l i n g						
1	3752	5043	6468	8073	11086	16018
2	3968	5258	6717	8349	11702	16943
3	4183	5473	6966	8626	12316	17869
4	4398	5722	7243	9242	13241	18793
5	4613	5971	7519	9856	14167	19719
6	4828	6220	7796	10471	15092	20645
7	5043	6468	8073	11086	16018	-
8	5258	6717	8349	11702	16943	-
9	5473	6966	8626	12316	-	-

5. Im § 7 Abs.1 Z.3 ist der Betrag "S 130,--" durch den Betrag "S 150,--" zu ersetzen.
6. Im § 7 Abs.7 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; in diesem Absatz ist als lit. d einzufügen:
 "d) das 18, aber noch nicht das 25% Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet."

7. § 7 Abs.12 hat zu lauten:

"(12) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 72 Abs.5 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 für den Gemeindebeamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen."

8. § 7a Abs.2 lit. c hat zu lauten:

"c) Wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBI. Nr. 199, dem Bundesgesetz, BGBI. Nr. 98/1961 sowie nach dem Bundesgesetz, BGBI. Nr. 174/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;"

9. Nach § 7a Abs.2 lit. c ist einzufügen:

"d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz, BGBI. Nr. 229/1951, übersteigt - die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBI. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz, BGBI. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 7 Abs.14."

10. § 8 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Gemeindebeamte erwirbt mit seiner Aufnahme (Ernennung) den Anspruch auf den Dienstbezug sowie auf die Sonderzahlung und die Anwartschaft auf Abfertigung, auf Ruhegenuß für sich und auf Versorgungsgenüsse für seine Hinterbliebenen und Angehörigen sowie auf Nebenbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1960. Wenn der Gemeindebeamte wegen des vorübergehenden oder dauernden Verlustes seiner Dienstfähigkeit oder seine versorgungsberechtigten Hinter-

bliebenen oder Angehörigen wegen seines Todes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz beanspruchen können, geht dieser Anspruch, ausgenommen ein Anspruch auf Schmerzensgeld, auf Verlangen der Gemeinde an diese in jenem ~~Umfang~~ über, in dem die Gemeinde an den Gemeindebeamten oder an seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen oder Angehörigen Leistungen nach diesem Gesetze zu erbringen hat."

11. Im § 8 Abs.2 lit. a sind die in runder Klammer stehenden Ziffern "23" durch "25" und "24" durch "26" zu ersetzen.
12. Im § 9 Abs.1 ist nach dem Wort "Hinterbliebenen" in runder Klammer das Wort "(Angehörigen)" einzufügen.
13. § 9 Abs.7 hat zu entfallen, der Abs.8 erhält die Bezeichnung als Abs.7.
14. Nach § 9 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

"Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen.

§ 9a.

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder der Verwaltungsgemeinschaft zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG. 1950, BGBI. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann mit Beschluß des Gemeinderates Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würde.

Verjährung.

§ 9b.

(1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist."

15. § 10 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Außer dem Dienstbezug (Ruhe-Versorgungsbezug) gebührt dem Gemeindebeamten (Hinterbliebenen, Angehörigen) für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 von Hundert des Dienstbezuges (Ruhe-, Versorgungsbezuges), der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Gemeindebeamter (Hinterbliebener, Angehöriger) während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Dienstbezuges (Ruhe-, Versorgungsbezug), so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand (Ruhestand, Versorgungsgenußverhältnis) jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand (Ruhestand, Versorgungsgenußverhältnis)."

16. Im § 13 Abs.4 ist die Zahl "10" durch die Zahl "4" zu ersetzen.
17. § 15 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E des Schemas II oder aus den Verwendungsgruppe 6 bis 4 des Schemas I in die Verwendungsgruppe D, weiters aus der Verwendungsgruppe D des Schemas II oder den Verwendungsgruppen 3 bis 1 des Schemas I in die Verwendungsgruppe C gebührt die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Gemeindebeamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Gemeindebeamte von einer der nachstehenden Verwendungsgruppen in die andere überstellt wird: E, 6, 5, 4, D, 3, 2, 1."
18. Im § 15 Abs.3 und 5 ist jeweils die Zahl "7" durch die Zahl "6" zu ersetzen.
19. Im § 16 Abs.3 ist die Zahl "7" durch die Zahl "6" zu ersetzen.
20. Im § 17 Abs.1 ist die Zahl "7" durch die Zahl "6" zu ersetzen.
21. Im § 18 hat der erste Satz zu lauten:

"Soferne es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt, zum Ruhegehalt, zum Witwenversorgungsgenuß, zum Waisenversorgungsgenuß, zur Haushaltszulage einschließlich allfälliger Zuschläge, zur Ergänzungszulage und zur Dienstalterszulage Teuerungszulagen."
22. Im § 22 haben die Abs.1 und 2 zu lauten:

"(1) Für die Dienstbezüge der Gemeindegewachebeamten gelten die Bestimmungen des Abschnittes I, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B und die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C. Gemeindegewachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 und der Verwendungsgruppe W 3 können

frühestens in dem Zeitpunkt, in dem sie durch Zeitvorrückung die Dienstklasse IV erreichen, in diese Dienstklasse befördert werden.

(2) Der Gehalt der Gemeindevachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 beträgt:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	S c h i l l i n g
I	1	2230
	2	2305
	3	2386
	4	2468
	5	2549
II	1	2705
	2	2798
	3	2891
	4	2984
	5	3077
	6	3170
III	1	3284
	2	3398
	3	3512
	4	3626
	5	3740
	6	3854
IV	1	3968
	2	4183
	3	4398
	4	4613

23. Im § 22 Abs.4 ist die Zahl "2" durch die Zahl "3" zu ersetzen.

24. Die Überschrift zum III. Abschnitt hat zu lauten:
"Sonderbestimmungen für Lehrer an Gemeinde-
Unterrichtsanstalten und Gemeindebeamte im
Kindergartendienst."

25. § 23 hat zu lauten:

"Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten.

§ 23.

(1) Die Dienstposten der Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten werden in die Verwendungsgruppe L 1, L 2 und L 3 unterteilt.

(2) Für die Dienstbezüge der Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten und deren Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe sind die für Lehrpersonen des Bundes geltenden Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden, wobei die Verwendungsgruppen L 1, L 2 und L 3 den Verwendungsgruppe L 1, L 2B und L 3 für Lehrpersonen des Bundes entsprechen."

26. § 25 hat zu entfallen.

Artikel II.

(1) Gemeindebeamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Artikel I Z.4 in Schema I, Verwendungsgruppe 7, eingestuft sind, sind mit diesem Zeitpunkt in die Verwendungsgruppe ⁶ des Schemas I von Amts wegen überzuleiten. In der Verwendungsgruppe 6 des Schemas I erhält der Gemeindebeamte die gleiche Gehaltsstufe und den gleichen Vorrückungstermin wie in der Verwendungsgruppe 7.

(2) Die Bestimmungen des Abs.1 sind auf die Gemeindebeamten des Ruhestandes, deren Hinterbliebenen und Angehörigen sinngemäß anzuwenden.

Artikel III.

(1) Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art.I Z.5 rückwirkend mit 1.Jänner 1967;
2. die Bestimmungen des Art.I Z.4 und 22 mit 1.August 1967;
3. alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten.

64
1911/12

(2) Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.